Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Speck, Wilhelm: Die Behandlung des Verbrechers

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

urteile abstreift, der keine Sonderinteressen im öffentlichen Wirken hervortreten läßt, dessen politisches Denken und Wollen von einem echten Gemeinsinn geleitet wird. Ein hoher Adel, der entartet und die Fühlung mit der Nation verloren hat, kann seine politischen Standesvorrechte auf die Dauer nicht aufrecht erhalten. Ein richtig verstandner Patriotismus, eine wirkliche Zuneigung zu dem Staate, dessen Schutze er seine hohe Stellung verdankt, muß ihn beseelen. Daran fehlt es trotz der Neugestaltung des deutschen Reichs noch immer bei einigen jener Familien, und wir haben oben gesehen, auf welche Ursachen dieser Mangel zurückzuführen ist. Es bedarf ferner der sorgfältigsten Erziehung zum öffentlichen Leben. In dieser Richtung liegt der Bildungsgang der Majoratserben wie der vieler Prinzen aus souveränen Häusern noch häufig im argen; nur eine Minderheit beschäftigt sich mit ernsten staatswissenschaftlichen Studien, die unter den schwierigen sozialen Verhältnissen der Gegenwart in jenen Kreisen am wenigsten vernachlässigt werden sollten. Der Trieb zur Mitarbeit an der nationalen Entwicklung kann nicht sicherer geweckt werden als durch solche Studien, die es ermöglichen, die öffentlichen Zustände mit freiern Blicken zu betrachten, als es von den herrschenden Klassen oft genug geschieht. Die Zerfahrenheit unsrer jetzigen politischen Parteien würde es der vornehmen Aristokratie erleichtern, den Mittelpunkt einer wahrhaft konservativen Partei zu bilden, einer Partei, die den Staat nicht als ihre Domäne betrachtet, sondern ernstlich bestrebt ist, bei aller Wahrung der geschichtlichen Grundlagen des Staatswesens die unabweislichen Forderungen der Gegenwart auf allen öffentlichen Gebieten, namentlich auf sozialpolitischem Gebiete richtig zu erkennen und sie im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit für alle Klassen der Staatsangehörigen kräftigst zu unterstützen.

Die Behandlung des Verbrechers

Von Wilhelm Speck

Im sechsten Hefte war ein Aufsatz über Natur und Behandlung des Verbrechers enthalten, worin neben vielen feinen und zutreffenden Bemerkungen doch auch einige Sätze standen, die ich nicht ohne Prüfung vorüberziehen lassen möchte. Zur bessern Übersicht stelle ich sie hier noch einmal neben einander. Wenn als Zweck der Strafrechtspflege die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit bezeichnet wird, so kann damit zweierlei gemeint sein: die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und die Zufügung eines der begangnen

Übelthat entsprechenden Übels. Unsre heutige Strafrechtspflege kümmert sich für gewöhnlich um die erste, wichtigere Art, Gerechtigkeit zu üben, gar nicht und entledigt sich der zweiten in der denkbar kläglichsten Weise. Ferner: Für den Schutz der Gesellschaft sorgt unsre Strafjustiz so gut wie gar nicht. Ferner: Daß die Absicht, durch Strafen vom Verbrechen abzuhalten, überhaupt nicht erreichbar ist, sollte doch eine dreitausendjährige Erfahrung endlich gelehrt haben. Ferner: Von der Besserung des Verbrechers wollen wir nicht erst reden. Korruptionshäuser werden von Kennern nicht allein die gewöhnlichen Gefängnisse, sondern auch die Korrektionshäuser genannt. Und zwar wirken gemeinsame Haft und Einzelhaft in gleichem Grade, wenn auch in verschiedner Weise verderblich, die eine ist die hohe Schule des Verbrechers, die andre führt zu völliger Zerrüttung des Seelenlebens. Endlich: Die Reformfreunde werden mit Ellis sagen: Was nützt die Besserung oder Heilung des Verbrechers, wenn der Gesellschaftszustand täglich neue Verbrecher macht? Nimmt doch jeder als tüchtig entlassene Sträfling einem weniger tüchtigen, bisher ehrlich gebliebnen Menschen das Brot weg.

Wenn alle diese Pfeile ins Schwarze träfen, dann müßte man zugeben, daß es in dieser unvollkommnen Welt nicht nur nichts unvollkommneres, sondern auch nichts schädlicheres gebe, als die moderne Strafvollziehung, von der man doch wenigstens eine Zeit lang hoffte, sie helfe an ihrem Teil mit, die dem Staate und der Gesellschaft drohenden Feinde zu bekämpfen und womöglich wiederzugewinnen. Ich will die Prüfung noch einmal aufnehmen und hoffe zu zeigen, daß im Strafwesen zwar vieles der Besserung recht bedürftig ist, daß aber auch mancher Vorwurf, den man gegen dieses Strafwesen richtet, unbegründet ist, entweder geradezu falsch ist oder auf falschen Voraussetzungen beruht und deshalb abgewiesen werden muß.

Welchen Zweck hat die Strafe? Das ist eine uralte Frage, deren Erörterung schon in graue Zeiten zurückreicht und im Lauf der Jahre einen ganzen Schwarm von Theorien erzeugt hat. In zwei große Gruppen kann man diese Strafrechtstheorien einteilen, in absolute und relative; dazwischen stehen dann noch etwas verschämt die gemischten, die aus den Farbentöpfchen der beiden andern ihr Teil empfangen haben, wie der Stieglitz in der Fabel. Die absoluten Theorien sehen in der Strafe die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit. Sie erscheinen unter verschiednen Namen, als Wiedervergeltungstheorie (Kant), Theorie der (religiösen) Sühne, Gerechtigkeitstheorie (Hegel), Restitutionstheorie u. a. m. Es kommt aber nicht auf die Namen an, denn im Grunde genommen zeigen sie doch immer dasselbe Gesicht, es ist das alte jus talionis, das aus allen Verkleidungen und Vermummungen

*) Die Korrektionshäuser stehen durchaus nicht höher als die gewöhnlichen Gefängnisse, sie stehen aber viel tiefer als die größern Gefängnisse und die Zuchthäuser.

hervorblickt. Eigentlich wollen die Absoluten nichts von einem Zweck der Strafe wissen: die Strafe ist Selbstzweck, und die Wiederherstellung der verletzten Gerechtigkeit vollzieht sich wie ein Rechenexempel. Hegel sagt etwa: Das Recht ist positiv, das Unrecht negativ, durch Negation der Negation wird das Positive, das Recht, wieder hergestellt. Auch Kants Lehre von dem kategorischen Imperativ der Gleichheit zwischen Strafübel und Verbrechensübel ist ganz mathematisch gedacht. Nun heißt es in dem erwähnten Grenzbotenaufsatz, daß der harte Kopf des Staates an diesem Rechenexempel zu schanden werde, daß er sich der Aufgabe, Gerechtigkeit zu üben, nur in kümmerlicher Weise entledige. Da ist es doch nötig, festzustellen, ob die absoluten Theorien mit ihrer Definition des Strafzwecks im Rechte sind.

In dem Aufsatze wird gesagt, daß der Gedanke, dem Verbrecher das Strafübel anzuthun, das er verdient, unausführbar sei, weil kein Mensch die Schuld des andern zu beurteilen vermöge. In der That, um wirklich ausgleichende Gerechtigkeit auszuüben, müßte man das Auge Gottes haben, das in das Innerste der Menschenbrust dringt und auch aus der Menge der zur Verfügung stehenden Übel gerade das zu finden vermag, dessen Gewicht das Zünglein der ins Schwanken geratnen Wage wieder gerade richtet. Welcher Mensch aber wäre im stande, das dem Verbrecherübel gegenüberstehende Strafübel zu erkennen, und berechtigt, es zu verordnen? Am ehesten wäre das noch möglich dem Mörder gegenüber, indem man ihm das raubt, was er einem andern geraubt hat, das Leben. Aber wenn man schon bei der Vollziehung des Todesurteils die mit dem Morde verbunden gewesene Grausamkeit unberücksichtigt läßt, so befindet man sich noch mehr bei der Beurteilung einer Körperverletzung in Verlegenheit, denn einige Monate Gefängnis und eine Körperverletzung bilden schwerlich eine Gleichung, die Gleichheit des Strafübels und des Verbrechensübels wäre offenbar erst dann erreicht, wenn man einen Menschen, der einen andern halb tot geschlagen hat, auch wieder halb tot schlüge. Man kann auch sagen: Der Dieb hat das Arbeitsprodukt andrer genommen, also nehme man zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit seine Arbeitskraft gefangen. Dann müßte man aber seine Arbeitskraft so lange produziren lassen, bis das gestohlne Gut wieder ersetzt und außerdem die Unterhaltungskosten erstattet wären.

Obwohl die absoluten Theorien gerade bei vielen Juristen Hausrecht haben, wird doch kein Richter und auch kein Richterkollegium, denn auch die bestehen ja nur aus Menschen, den Anspruch erheben, ganz im Sinne der ewigen Gerechtigkeit zu richten, sondern sie werden es immer nur nach ihrem menschlichen Ermessen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen thun. Schopenhauer sagt nun sehr richtig: „Alle Vergeltung des Unrechts durch Zufügung eines Schmerzes, ohne Zweck für die Zukunft, ist Rache und kann keinen andern Zweck haben, als durch den Anblick des fremden Leidens,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welches man selbst verursacht hat, sich über das erlittene zu trösten. Daher ist Kants Theorie der Strafe als bloßer Vergeltung, um der Vergeltung willen, eine völlig grundlose und verkehrte Ansicht. Und doch spukt sie noch immer in den Schriften vieler Rechtslehrer, unter allerlei Phrasen, die auf leeren Wortkram hinauslaufen, wie: durch die Strafe werde das Verbrechen gesühnt oder neutralisirt und aufgehoben. Kein Mensch aber hat die Befugnis, sich zum rein moralischen Richter und Vergelter aufzuwerfen und die Missethaten des andern durch Schmerzen, die er ihm zufügt, heimzusuchen. Vielmehr wäre dies eine höchst vermessene Anmaßung, daher eben das biblische: Mein ist die Rache, spricht der Herr, und ich will vergelten." Noch vermessener ist der Gedanke, durch die Strafe die göttliche Gerechtigkeit stützen zu wollen, wo sie auf Erden auszubleiben scheint, und es ist sehr bedenklich, was doch oft genug geschieht, die Strafe des Staats ganz allgemein auf ein göttliches Gebot zurückzuführen, denn viele Strafen richten sich gar nicht gegen sittliche Mängel, sondern gegen solche Handlungen, die selbst das feinfühligste Gewissen ohne Bedrückung lassen. Man denke auch an das bekannte drastische Wort jenes Berliner Richters: Wer einen Meineid schwört, bekommt Zuchthaus und Gewissensbisse. Die Gewissensbisse, die die Strafe erst zu einer wirklichen Sühne machen könnten, natürlich nicht von Staats wegen, sondern von Gott, dem Rächer und Vergelter, der sich also doch auf Erden sein Recht suchen muß. Daß der Vorwurf, das sogenannte Gerechtigkeitsgefühl sei im Grunde nichts andres als ein verkapptes Rachegefühl, nicht aus der Luft gegriffen ist, läßt sich wohl schon daraus schließen, daß die Verteidiger der absoluten Theorien um den Rachegedanken herumgehen, wie die Katze um den heißen Brei, daß sie ihn immer wieder zurechtstutzen, durch allerlei Kunststücke salonfähig zu machen suchen und daher von veredelter Rache, ja sogar in ihrer Verzweiflung von einer transzendenten Befriedigung der Rache reden. Einige sprechen es freilich auch ehrlich aus, daß der Staat das schmutzige Geschäft, vor dem der einzelne Staatsbürger zurückschrickt, nämlich Rache zu üben, im Namen der Gesamtheit besorge.

In der nüchternen Wirklichkeit wird es wohl keinem einfallen, zu behaupten, auch wenn er theoretisch noch so sehr auf das jus talionis schwört, daß die menschliche oder staatliche Vergeltung das Unrecht „neutralisire." Nehmen wir ein Beispiel aus dem Leben: Einem Manne A werden aus seiner Schublade hundert Thaler gestohlen. Der Dieb B wird entdeckt und zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre verurteilt. Das Gerechtigkeitsgefühl des Publikums ist durch dieses unter Umständen strenge Urteil befriedigt, jedermann blickt heller ins Leben und schläft hinfort sanfter. Nur der Bestohlene erkennt gar bald, daß er nicht nur nicht zu seinen hundert Thalern gekommen ist, sondern auch noch viele Wege, Zeitverlust, Unkosten, Ärger und Verdrießlichkeiten durch den Prozeß gehabt hat. Er hat nichts davon, daß der Dieb

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Freiheit beraubt ist, er merkt nichts davon, daß durch die Negation der Negation das Recht wieder hergestellt ist. Er würde dieses Exempel erst dann verstehen, wenn der Dieb gezwungen würde, so lange für ihn zu arbeiten, bis der Schaden gedeckt wäre. Verfolgen wir aber dieses Beispiel noch etwas weiter und sehen wir zu, ob wenigstens der Staat und die Gesellschaft befriedigt sein können. B kann, wie 95 Prozent aller Bestraften, keine Kosten bezahlen. In den Strafanstalten, die unter dem preußischen Ministerium des Innern stehen, betragen die jährlichen Ausgaben für den einzelnen Gefangnen 331 Mark — durchschnittlich! —, die Einnahmen dagegen bloß 122 Mark 47 Pfennige, daher muß der Staat noch etwa 208 Mark, vielleicht noch mehr zuzahlen, außer den Prozeßkosten. Hat B Familie, so dürfte auch die Armenpflege in Anspruch genommen werden, um die schuldlosen Angehörigen des Gefangnen wenigstens nicht gänzlich verhungern zu lassen. Endlich wird B noch eine Arbeitsprämie in Empfang zu nehmen haben, die vielleicht nur 20 oder 30 Mark beträgt, wenn er aber Glück, Geschick und Fleiß hat, auch 70 oder 80 Mark betragen kann. Somit hat der Diebstahl der hundert Thaler die Folge, daß der Staat und die Gesellschaft noch hundert Thaler aufbringen müssen, damit die verletzte Gerechtigkeit wieder hergestellt werde. Wenn also der Zweck der Strafe darin bestünde, ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, so müßte man zugestehen, daß der Staat den verkehrtesten Weg einschlägt, wenigstens den kostspieligsten, daß er sich seiner Aufgabe wirklich in kläglicher Weise entledigt, ja wir müssen uns zu dem betrübenden Geständnis herbeilassen, daß wir nicht hoffen können, er werde jemals in der Lage sein, seiner Pflicht besser nachzukommen. Die ganze Theorie ist aber falsch, sie gründet sich auf eine irrige Anschauung von dem Wesen des Staates. Den Verfechtern der absoluten Theorien ist der Staat das Prinzip der Sittlichkeit, die menschliche Hand, die die göttliche Gerechtigkeit in ihrem Bestande sichert, die verkörperte Vernunft und Sittlichkeit. Der Zweck der Sittlichkeit braucht nicht bewiesen zu werden, also auch nicht der Zweck des Staates: der Staat ist Selbstzweck. Baut man den Staat so bis in die Wolken hinein, sieht man in ihm etwas so erhabnes und überirdisches, daß man bei ihm gar nicht von niedrigen Zwecken reden darf, dann freilich kann man auch die Äußerungen des Staates ganz unbesehen das Hervortreten der sittlichen Idee nennen und auch der Strafe Selbstzweck zuschreiben. Dann ist auch die Kritik in ihrem Rechte, wenn sie spöttisch auf das klägliche Verhältnis zwischen Soll und Haben hinweist. Diese Kritik ist jedoch hinfällig, und zwar deshalb, weil der Staat gar nicht die Aufgabe und auch nicht die Fähigkeit hat, durch Zufügung des der Übelthat entsprechenden Strafübels Gerechtigkeit zu üben. Der andre Hieb sitzt, nämlich der, daß der Staat auch nicht für Wiedergutmachung des angerichteten Schadens sorge; denn dafür könnte er allerdings thätig sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Was ist denn nun der Zweck der Strafe? Der Staat ist die Organisation, die sich ein Volk gegeben hat, um seine gemeinsamen Aufgaben auszuführen und den Verkehr unter einander so zu regeln, daß jeder in seinem Leben und Eigentum geschützt und in der Entfaltung seiner Kräfte gefördert werde. Die Ordnung des gemeinsamen Verkehrs ist das Recht. Recht kann nur da sein, wo der gemeinsame Wille des Volks zur Geltung gebracht werden kann, wo also Obrigkeit vorhanden ist, die Gewalt hat. Der Staat hat keinen Selbstzweck, sondern er hat den sehr praktischen Zweck, dem Volke zu dienen, es zu fördern z. B. durch zweckmäßige Ausbildung des Unterrichtswesens, das Volk in seinen mannichfachen Kulturaufgaben zu vereinigen und endlich dem egoistischen Triebe des Einzelnen durch den Willen der Gesamtheit entgegenzutreten. Auf dem Gebiete, womit wir uns hier beschäftigen, besteht also die Aufgabe des Staats in der Beschützung des Rechts, das die Gesamtheit aus sich hervorgebracht hat, in der Sicherung der Rechtsordnung, an deren Aufrechterhaltung das ganze Volk interessirt ist. Seine Wirksamkeit ist aber durch das beschränkt, was seine Kraft ausmacht, er herrscht durch den Zwang, den er im Namen aller auszuüben vermag, sein Reich ist aber auch da zu Ende, wo der Zwang zu wirken aufhört. Das innere Leben des Menschen ist seiner Macht entzogen. Eins von den Mitteln, durch die er seine Aufgabe zu erfüllen sucht, ist die Strafe. Am vollkommensten würde er ohne Zweifel den Schutz der Rechtsordnung ausüben, wenn er hinter jeden irgendwie Verdächtigen, also hinter jede Person des Volkes, einen vollständig sittlichen Polizeibeamten stellen könnte. Da dies aber, Gott sei Dank, nicht möglich ist, und da er ferner durch seine Zwangsmittel eigentlich sittliches Leben nicht schaffen, weder fromme noch sittliche Menschen erzeugen kann, so muß er sich mit der Strafandrohung zufrieden geben. Der Kanzler Kassiodor wandte sich einst an die Gefangnen mit der Ermahnung: Ihr müßt für hassenswert halten, was euch den Tod gebracht hat. Das Tier selbst lernt die Pfade vermeiden, auf denen es sich einmal verletzt hat, und hütet sich vor den Wegen, auf denen es in die Grube geriet. In ähnlicher Weise sucht der Staat Einfluß auf die Handlungen der Volksgenossen zu gewinnen, und da er es nicht mit Maschinen und Holzblöcken zu thun hat, sondern mit vernunftbegabten, wenn auch nicht immer vernünftigen Wesen, so sucht er den in der Gegenwart thätigen Anreiz zur Übertretung des Gesetzes durch die Androhung eines der That folgenden Übels zu überwinden. Das wäre allerdings ein Stück Abschreckungstheorie, von der uns gesagt wird, sie sei längst gerichtet. Es ist ja selbstverständlich, daß die Strafandrohung trotz des psychologischen Zwanges, der in ihr wirksam ist, nicht jedes Verbrechen hindern kann, es wird immer Menschen geben, die nach keiner Strafe fragen, und es werden auch im Leben des Menschen immer Stunden sein, wo sich selbst der vorsichtigste und verständigste vergißt und über alle Strafandrohungen hinwegspringt, wenn er

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nicht durch etwas andres gehemmt wird, was der Staat nicht geben und beeinflussen kann. So sind ja auch nicht alle Kranken imstande, ihre Gelüste nach einer verbotenen Speise zu unterdrücken, obwohl sie wissen, daß ihre Schwäche ihnen den Tod oder doch große Schmerzen verursachen kann. Das würde aber doch noch nicht die Nutzlosigkeit der ärztlichen Warnung beweisen, da sich im Gegenteil viele andre aus Furcht vor den angedrohten Übeln bezwingen lernen. So gänzlich vergeblich und so vollständig gerichtet ist also die Abschreckungstheorie doch wohl nicht, sonst hätten ja die leider immer zahlreicher werdenden Strafandrohungen nur den Zweck, die Zuchthäuser und Gefängnisse nicht leer stehen zu lassen. Man vergegenwärtige sich nur einmal, alle den Diebstahl unter Strafe stellenden Bestimmungen würden plötzlich aufgehoben, so fürchte ich bei aller Achtung vor dem sittlichen Gefühl vieler, es würde das ein großes Zusammenraffen geben, und es würde sich im stillen eine gewaltige Umwälzung der Eigentumsverhältnisse vollziehen. Oder man denke sich, es wäre nicht mehr strafbar, sein altes, baufälliges Häuschen anzuzünden, wie viele würden sich dann schnell dazu entschließen, die bisher nicht aus sittlichen Gründen, sondern aus Furcht vor dem Zuchthaus das Zündholz in der Tasche behalten haben! Ich glaube, es würde das ein Feuer geben, bei dem einem doch wohl die Bedeutung des durch die Strafandrohung ausgeübten Zwanges einleuchten würde. Damit soll keineswegs die blutige Abschreckungstheorie verteidigt werden, die früher als Evangelium galt und die auch jetzt noch oft genug strenge Anhänger andrer Theorien ganz harmlos zwischendurch einmal empfehlen, denn das thun sie doch wohl, wenn sie ein über das andremal rufen: Prügel, Prügel, nur Prügel helfen und flößen noch Furcht und Schrecken ein! Die alte Abschreckungstheorie ist gerichtet, weil sie einseitig der Sicherung der Gesellschaft dienen wollte und darum unmenschlich, grausam und brutal war. Feuerbach sagt: „Man braucht das Blut des Verurteilten zum psychologischen Experiment. So nagelt der Landmann den Raubvogel an die Thür seiner Scheune, nicht zur Strafe, sondern zum Scheusal für andre.“ So verfährt man allerdings mit Raubvögeln, aber lebendige Menschen soll man doch wohl nicht zu Experimenten verbrauchen! Allmählich erinnerte man sich denn auch daran, daß man bei der Strafe nicht bloß an die menschliche Gesellschaft zu denken habe, sondern auch an den Verbrecher, und diesen Gedanken, daß durch die Strafe ein nützlicher Zweck erreicht werden solle, entweder für die Gesellschaft oder für den Verbrecher oder endlich für beide, bringen die verschiednen relativen Theorien zum Ausdruck. Wenn es aber der Staat durch seine Strafmacht dahin bringt, daß eine große Anzahl von Gesetzesübertretungen unterbleiben und eine Menge Menschen, wenn nicht aus Pflichtgefühl, so doch aus Furcht gesetzlich handeln, wenn er ferner alle, die ihre Freiheit zum Schaden der Gesellschaft mißbraucht haben, so weit er ihrer habhaft werden kann, für kürzere oder längere Zeit unschädlich macht,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenn er es mit der jetzt gebräuchlichen Strafmethode dahin bringt, daß wenigstens eine Anzahl von Entlassenen geweckt, abgeschreckt oder gebessert werden, dann kann man doch nicht sagen, der Staat sorge für den Schutz der Gesellschaft so gut wie gar nicht.

Wir wollen nun weiter sehen, wie der Staat straft. Eigentlich könnte er über eine große Anzahl von Strafmitteln verfügen, aber eben weil man bei der Ordnung des Strafverfahrens weniger an greifbare Zwecke als an metaphysische Träumerei dachte, ist es dahingekommen, daß der Staat seinen Reichtum verloren hat und arm geworden ist Nur einige schwere Waffen hat man ihm gelassen und ihn somit gezwungen, auch da mit Pistolen und Kanonen zu kämpfen, wo die Rute und das mißbilligende Wort völlig ausgereicht hätten. Wenn wir jetzt als Strafmittel fast allein die Freiheitsstrafe anwenden, so haben wir diesen Mangel nur der Herrschaft der absoluten Theorieen zuzuschreiben. Denn bei der Festsetzung von Freiheitsstrafen läßt sich sehr schön nach mathematischen Grundsätzen verfahren. Ein Tag Gefängnis ist weniger als ein Monat, ein Monat weniger als zwölf Monate, zwölf Monate sind neun Monaten Zuchthaus gleich, u. s. w. Wie leicht ist es bei dieser Methode, hier ein Quentchen zuzulegen, dort eins abzuthun, damit die Wagschalen der Gerechtigkeit für unser Auge richtig zueinanderstehen. Aber diese Rechnung ist verkehrt. Ein Monat Gefängnis ist für viele nicht wesentlich mehr als vierzehn Tage, es ist nur ein kleiner Zeitunterschied, der nicht besonders ins Gewicht fällt. Was ins Gewicht fällt, das ist das Wort Freiheitsstrafe. Ein einziger Tag Freiheitsstrafe macht für den einen gar nichts aus, dem andern verändert er seinen ganzen Lebensgang, richtet einen tötlichen Streich gegen sein Leben und seine Aussichten. Auch die Unterschiede zwischen Gefängnis und Zuchthaus werden immer verschwommner. In beiden herrscht bis auf einige Kleinigkeiten dieselbe Ordnung, dieselben Verbrechen werden in beiden gebüßt, dieselbe Kost wird in beiden gereicht, und viele Spitzbuben, die im Zuchthaus wohlbekannt sind, kehren zwischendurch auch einmal im Gefängnis ein, wo sie dann z. B. mit dem Bauernburschen, der einmal kräftiger als sonst zugeschlagen hat, und dem Zeitungsschreiber, der die Tinte nicht halten konnte, unter einem Dache wohnen. Gewiß bringt die übliche Anwendung der Freiheitsstrafe als Universalheilmittel oder als Universalabschreckungsmittel oder als Universalvergeltungsmittel — wie man nun lieber sagen will — große Ungleichheiten hervor. Den bessern Menschen trifft sie dreifach und zehnfach, das schlechte Subjekt nur einfach. Aber so sehr das zu beklagen ist, so glaube ich doch, daß das in dem erwähnten Aufsatz enthaltene Urteil über die Strafhäuser des Staates weit über das Ziel hinausschießt.

Zunächst möchte ich mich aber mit einem andern Vorwurf beschäftigen, der häufig von dem großen Publikum ausgesprochen wird. Bei dem Anblick der modernen Gefängnisse und bei der Erinnerung an das schwere Geld, das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sie gekostet haben und noch immer kosten, rufen viele aus: Nun ist die Strafe keine Strafe mehr! Die Leute haben gute Kost, Reinlichkeit, Ordnung, Wärme im Winter, Kühlung im Sommer, wie kann man da noch erwarten, daß sie sich vor dem Gefängnis fürchten! Nun, richtig ist, daß die moderne Strafanstalt im Vergleich mit den alten Strafhäusern als ein wohnlicher Aufenthalt gelten muß. Die Kost ist gut und ausreichend, eben weil der Gefangne keine Leibes- und Lebensstrafe, sondern eine Freiheitsstrafe verbüßt, aber „lukullisch" sind die Mahlzeiten doch nicht, sie entsprechen lediglich den „wissenschaftlichen Anforderungen an die Ernährung des Menschen." Und obwohl ohne Zweifel ein humaner Geist durch das moderne Strafhaus weht, ist das Leben des Gefangnen doch ein Sklavenleben, wie es nicht herber gedacht werden kann. Von dem Augenblick an, wo er gewaschen, geschoren und eingekleidet ist, befindet er sich wieder in der Abhängigkeit des Kindes. Sein Verkehr mit den Angehörigen ist aufs äußerste eingeschränkt, nur aller vier oder sechs Wochen darf er einen Brief nach Hause schreiben. Besuchen ihn seine Angehörigen, so spricht er mit ihnen in Gegenwart eines Beamten und kann sie vielleicht nur durch ein Gitter sehen. Reden darf er nur noch, wenn er dazu aufgefordert wird, seinen Platz darf er niemals ohne Erlaubnis verlassen, nicht eine Minute hat er, wo er Herr seiner selbst wäre. Es ist ihm alles verboten, was ihm nicht besonders erlaubt worden ist. Er hat freilich eine Beschäftigung, die ihm über seine traurigen Tage hinweghelfen soll, aber auch diese Arbeit ist sehr oft trostloseste, einförmigste Fabrikarbeit. Besser ist sie zuweilen im Zuchthaus, schlimmer im Gefängnis, wo die kürzere Strafzeit nur einfache, schnell erlernbare Arbeiten zuläßt. Sagt man, auch der ehrliche Fabrikarbeiter müsse sich mit einer eintönigen, elenden Arbeit zufrieden geben, so ist das wohl richtig, aber auch der ärmste unter diesen Knechten der Maschine kann sich etwas zugänglich machen, was dem Gefangnen versagt bleibt, einen Rest von Familienleben, einige Freistunden, worin er den Verkehr mit Freunden genießt, und allerlei Vergnügungen, die vielleicht nicht gerade ideal sind, die ihm aber doch Vergnügen machen. Und da schimpft man noch über die Gefangnenarbeit und möchte sie möglichst unproduktiv machen, womöglich zur Tretmaschinenthätigkeit herabwürdigen! Dostojewski sagt: „Wollte man den Sträfling beordern, Wasser aus einem Kübel in einen andern zu gießen und wieder umzugießen, oder feinen Sand zu stoßen, eine Last Erde von einem Ort nach einem andern und wieder zurück zu schleppen, ich glaube, der Sträfling würde sich nach wenigen Tagen schon erwürgen oder beginge tausend Verbrechen, nur um zu sterben und aus solcher Erniedrigung, Schande und Qual einen Ausweg zu finden." Und nun nehme man noch die Nacht hinzu, die lange Nacht des Gefangnen, die schon um halb acht Uhr beginnt, des Sonntags noch früher! In der gemeinsamen Haft werden die Sträflinge in größern Schlafräumen zusammen eingeschlossen, oft liegen mehr als hundert in einem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Saale. Bedingung ist nur, daß für jeden zehn bis zwölf Kubikmeter Luftraum vorhanden ist. Da steht nun Bett an Bett, und da ruhen sie, während draußen noch freundlicher Sonnenschein glänzt und die Kinder noch auf den Straßen spielen. Eine Beobachtung der Gefangnen von außen ist nur zeitweise und in beschränktem Maße möglich, Gefangne selbst führen eine Art von Aufsicht. Man denke sich so hunderte von Menschen zusammengesperrt, Tag und Nacht, vielleicht Jahre, vielleicht bis an ihr Lebensende, man bedenke, daß unter ihnen viele mit eigentümlichem Charakter und ausgeprägtem Selbstgefühl sind, wie sie denn ja auch nicht wegen ihrer gesellschaftlichen Talente gefangen sind, sondern weil sie sich nicht in das Leben und die Ordnung der menschlichen Gesellschaft zu schicken wußten, und man wird begreifen, daß in dem Los des Gefangnen genug Demütigendes, Bittres, ja Furchtbares liegt. Ich weiß nicht mehr, wo ich es gelesen habe, aber mir klingt ein Wort in diese Gedanken hinein: Wenn Gott die Menschen für ihre Sünden so strafte, wie der Mensch den Menschen straft, dann wehe den Kindern Adams! In der Einzelhaft ist das Leben weniger trostlos und sklavenmäßig, auch in der gemeinsamen Haft mag es mitunter einen Schimmer heller sein, das hängt von Personenverhältnissen ab; aber ich glaube, daß man das Leben in der Gefangenschaft nicht viel härter und öder gestalten kann, ohne sich an den Gesetzen der Menschlichkeit zu versündigen.

Dennoch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es eine große Anzahl von Menschen giebt, denen die Aufnahme in das Strafhaus, abgesehen von der immer schmerzlich entbehrten Freiheit, eine Erlösung von vielen Leiden bedeutet. Sie können sich einmal satt essen, haben ihre Ordnung und Reinlichkeit, liegen einmal in einem wirklichen Bett. Es giebt manchen Armenhäusler, der in seinen alten Tagen das Brot des Gefangnen noch begehrenswert finden muß. Ich denke weiter an das Heer der Arbeitslosen, der „armen Reisenden." Es giebt doch eigentlich nichts erbarmenswürdigeres, als einen Trupp solcher verwitterten Gestalten, die im Schnee, mit erfrorenen Füßen und verbundnen Gesichtern, in zerrissenem Anzug, hungrig und klappernd vor Kälte daher gewankt kommen. Es giebt ja darunter wirklich ausgetragne Lumpen, aber die Heerstraße ist groß und breit, und die Gesellschaft, die darauf hin und her zieht, ist sehr verschieden. Viele wollen nicht arbeiten, andre möchten gern, aber es dingt sie niemand, höchstens daß man ihnen erlaubt, ein Fuder Kohlen einzuschippen; es ist auch vorgekommen, daß jemand, nur um kein Almosen zu geben, einen Arbeitslosen anwies, ein Loch im Garten zu graben und es dann wieder auszufüllen, was dieser aber verweigerte. Schwer kommt ein heruntergekommner Mensch in eine wirklich fördernde Arbeit hinein, selbst dann, wenn er von Natur der beste und edelste Mensch wäre und den Schaden nicht am Charakter, sondern nur an der Kleidung hätte. Den Kuckuck auch, man kann doch auch einmal schuldlos herunterkommen! Hat man dann keinen Freund,

der einem wenigstens einen anständigen Rock und ein paar ganze Stiefel borgt, dann kann man lange nach Arbeit laufen. Und nun erst die Schuldigen, die halb und ganz Verkommnen! Selbstverständlich sind sie für den Staat und die Gesellschaft eine Plage, und eine Gefahr für Eigentum und Leben; es wird dem Staate nicht verdacht werden können, wenn er sich ihrer ohne viel Sentimentalität nach Kräften erwehrt. Aber die Strafe ist diesen Leuten gegenüber nur eine stumpfe Waffe, man ist eben außer stande, ihnen ein größeres Leiden, eine größere Demütigung aufzuerlegen, als sie gewohnt sind. Man müßte sie denn im wunderschönen Monat Mai, wo sie sichs gerade einmal im warmen Sonnenschein wohl sein lassen wollen, einsperren und bei Anbruch des Winters vor die Thür setzen: da friere, du Hund! Nicht anders liegt die Sache bei vielen, die wegen kleiner Eigentumsvergehen zu Strafen kommen. Natürlich stehlen viele auch ohne Not, nur dem eignen Triebe gehorchend, weil sich gerade Gelegenheit zum Stehlen bietet, oder weil stehlen nun einmal ihr Handwerk ist. Aber es ist doch Thatsache, daß starke Kälte, ein langer Winter, teure Lebensmittel die Gefängnisse füllen, und daß wieder weniger gestohlen wird, sobald sich die Verhältnisse bessern. Wenn man in die Wohnung vieler Armen kommt und ihr Elend sieht, dann begreift man, daß bei ihnen jede Strafe versagen muß. In ihrem ewigen Kummer, unter dem ständigen Druck der Not erstirbt ihr Ehrgefühl, die Scheu vor Schande und das feine Gewissen erfriert und verhungert gleichsam. Viel Sinn hat es auch nicht, von ihnen zu verlangen, daß sie nach Verbüßung ihrer Strafe sittlicher handeln sollen als vorher, während ihre häusliche Not wahrscheinlich inzwischen noch viel größer geworden ist. Jedenfalls werden sie in der Anstalt nicht gerade verdorben, denn sie sind auch draußen nicht an bessere Gesellschaft gewöhnt, als sie sie im Gefängnis vorfinden.

(Schluß folgt)

Eugen Dühring und die Größen der modernen Litteratur

Der schöngeistigen Litteratur, wenigstens der der eignen Nation, entzieht sich kein Gebildeter. Sie wirkt schon von den Schulen her auf ihn, und die Autorität, die ihren Größen beigemessen wird, erstreckt sich auf das Fühlen und Denken in wichtigen Beziehungen und Lebensangelegenheiten. Diese nicht bloß ästhetischen, sondern auch moralischen Einwirkungen sind aber in beiderlei Ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG